

## DUYC - Beitrags- und Gebührenordnung

Grundlage dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind die §§ 4 (Abs. 2), 5 und 6 der Clubsatzung.

### 1) Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt für ordentliche Mitglieder	400,00 €
für Junioren vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	155,00 €
für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sofern sie ohne Elternteil Mitglied werden	25,00 €

Auf Antrag kann die Aufnahmegebühr zur Hälfte bis zur Fälligkeit des im folgenden Kalenderjahr anfallenden Jahresbeitrages gestundet werden.

Für ehemalige Mitglieder, die innerhalb von 5 Jahre nach ihrem Austritt erneut Mitglied werden, entfällt die Aufnahmegebühr. Ist der Zeitraum von 5 Jahren überschritten, ist die halbe Aufnahmegebühr fällig.

### 2) Beiträge

(1) Die Mitglieder des Duisburger Yacht-Clubs e.V. haben folgende Jahresbeiträge zu zahlen:

Ordentliche Mitglieder	230,00 €
Ordentliche Mitglieder in der Ausbildung bis 27 Jahre	115,00 €
Jugendmitglieder	
a) bis 14 Jahre	40,00 €
b) von 15 bis 18 Jahre	50,00 €

Bei Eintritt in der ersten Jahreshälfte wird der volle Jahresbeitrag fällig, bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte wird der halbe Jahresbeitrag fällig.

(2) Der Beitrag für ordentliche Mitglieder ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Bei Mitgliedern mit mehreren Kindern entfällt die Beitragspflicht für das dritte Kind und alle weiteren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

(4) Während der Ableistung der Wehrpflicht oder des Ersatzdienstes entfällt die Beitragspflicht für ein Beitragsjahr.

(5) Entsprechende Nachweise für das laufende Geschäftsjahr sind zu führen. Befreiungen und Ermäßigungen treten erst nach Vorlage der hierfür erforderlichen Nachweise ein. Anträge für abgelaufene Geschäftsjahre finden keine Berücksichtigung.

### 3) Liegeplatzgebühren pro Saison

Liegeplatz in einer ca. 3 m breiten Wasserbox	200,00 €
Liegeplatz in einer ca. 2,40 m breiten Wasserbox	170,00 €
Liegeplatz auf den Jollenrampen	140,00 €
Landliegeplatz	100,00 €

zuzüglich Zulassungsgebühren der Stadt Duisburg.

#### 4) Winterlagergebühren pro Saison

Die Bereitstellung von Winterlagerplätzen ist abhängig von der Anpachtung geeigneter Grundstücke.

Landliegeplatz (auf dem Liegeplatzplan mit „L“ gekennzeichnet)	Kajütboote	95,00 €
	Offene Boote	75,00 €
Landliegeplätze Wiese und Jollenrampe		50,00 €
Boote auf dem gepachteten Gelände		60,00 €

Der Vorstand wird ermächtigt, die Gebühren für Winterlager entsprechend möglicher Pacht-erhöhungen während des laufenden Beitragsjahres anzupassen.

#### 5) Hallennutzungsgebühren

Hallennutzungsgebühr (max. 4 Wochen, Sommer/Winter)	30,00 €
--	---------

6) Gebühren für das Abstellen von Bootsanhängern auf dem gepachteten Gelände der Bundesbahn während der Segelsaison	30,00 €
--	---------

#### 7) Spindgebühren

große Spinde pro Jahr	20,00 €
-----------------------	---------

kleine Spinde pro Jahr	15,00 €
------------------------	---------

#### 8) Arbeitsleistungen

Berechnung je nicht geleisteter Arbeitsstunde	15,00 €
---	---------

Alle ordentlichen Mitglieder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und alle Jugendmitglieder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben mindestens zehn Pflichtarbeitsstunden pro Jahr abzuleisten.

Anstelle der ordentlichen Mitglieder können auch die dazugehörigen Partnermitglieder (§ 3 Abs. 4) die Pflichtarbeitsstunden ableisten. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird eine Vergütung von 15,00 € in Rechnung gestellt.

Der Nachweis über die abgeleiteten Arbeitsstunden ist bis spätestens zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle vorzulegen.

#### 9) Zahlungsfristen

Beiträge und Gebühren sind zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum 30. April zu zahlen. Aufnahmegebühren sowie die Beiträge der im laufenden Geschäftsjahr aufgenommenen Mitglieder sind unmittelbar nach erfolgter Aufnahme zu zahlen.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist für alle neu aufzunehmenden Mitglieder verbindlich.

Die übrigen Gebühren und Umlagen sind spätestens einen Monat nach Rechnungserteilung fällig.

Bei Zahlungsverzug erfolgt nach vier Wochen eine kostenfreie Zahlungserinnerung und nach weiteren vier Wochen eine kostenpflichtige Mahnung.

Die Mahngebühr beträgt 15,00 €.

Vier Wochen nach der Mahnung wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Der Vorstand kann hierzu anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen. Die Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat auf Zahlungsrückstände bleibt hiervon unberührt.

Zahlungsrückstände über das laufende Geschäftsjahr hinaus werden gemäß § 6 der Satzung geahndet. Der Einzug der rückständigen Beiträge erfolgt dann mit rechtlichen Mitteln.

Rechnungsgebühr 15,00 €

Zum Ausgleich der anfallenden Verwaltungskosten, die durch die Mitglieder veranlasst werden, die nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, wird eine Rechnungsgebühr erhoben.

Rücklastschriftengebühr 15,00 €

Soweit durch falsche Kontoangaben oder nicht vorhandene Kontodeckung die Lastschrift für die Beitragserhebung nicht eingelöst wird, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EURO 15,00 zuzüglich dem Verein belasteter Fremdgebühren erhoben.

Der Vorstand wird ermächtigt, die Lehrgangsgebühren unter Einbeziehung des Leiters des Ausbildungsausschusses festzulegen.

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 24. April 2015.  
Stand: 5. Februar 2015